

## Leitfaden Nachqualifikation

### Rechtliche Rahmenbedingungen

---

Die Nachqualifikation (§ 119 LPO I) in einer Sportart besteht aus einer praktischen und theoretischen Prüfung (für das vertieft studierte Fach bzw. Unterrichtsfach Sport gemäß § 83 bzw. § 57 LPO I) bzw. aus einer sportpraktisch-didaktischen Prüfung (für das Didaktikfach Sport gemäß § 36 bzw. § 38 LPO I). Im Rahmen der praktischen Prüfung werden die methodischen Fertigkeiten (Demonstration, Hilfe- und Sicherheitsstellungen, Geräteaufbau, etc.) und nicht die persönliche Leistungsfähigkeit geprüft.

### Ablauf für Nachqualifikanten

---

- 1) Anfragen richten Sie bitte zur Erfassung und formalen Prüfung inkl. des Schreibens des StMBW per E-Mail an das Studiendekanat Lehramt der Fakultät SG:  
[studiendekanat.lehramt@sg.tum](mailto:studiendekanat.lehramt@sg.tum)  
Bitte geben Sie immer auch Ihre Postadresse an, damit wir Sie postalisch erreichen können.
- 2) Sie erhalten per E-Mail eine Bestätigung ob und falls ja, wann ein Ablegen der Prüfung möglich ist.  
  
→ Terminierung: Fälle von Nachqualifikationen werden im offiziellen Prüfungsplan der Fakultät SG berücksichtigt.
- 3) Sie erhalten in dieser E-Mail alle Kontaktdaten der konkreten Ansprechperson an der Fakultät SG. Die jeweiligen Fachleiter:innen geben Ihnen nähere Informationen zur Art und Weise der Nachqualifikation.
- 4) Das Prüfungsdatum und die erzielte Note wird von dem/der Fachleiter/Fachleiterin an die Prüfungsorganisation (Frau Schächterle) übermittelt.
- 5) Die Prüfungsorganisation stellt eine entsprechende Bestätigung aus. Diese wird von der Fakultät SG direkt an das zuständige Ministerium verschickt.

Bitte beachten Sie:

- 1) Es besteht keine Möglichkeit sich für die zu absolvierenden Prüfungsleistungen im Rahmen der bestehenden Lehrveranstaltungen (Praxis) an der Fakultät SG vorzubereiten. Zudem besteht keine Möglichkeit sich zu Übungszwecken an der Technischen Universität München (TUM) zu immatrikulieren. Nähere Informationen zu Möglichkeiten der Vorbereitung (Vereine etc.) erhalten Sie von dem/der Fachleiter/Fachleiterin.
- 2) Es besteht während der Teilnahme an der Prüfung sowie für Hin- und Rückfahrt zwischen Heimat- und Prüfungsort i.d.R. kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung Bayern (KUVB).